

II- 1950 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft Wien, am 20. Juli 1972  
Zl. 62.305-G/72

Beantwortung

529/A.B.

zu 689/J.

Präs. am 27. Juli 1972

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Hietl und Genossen (ÖVP), Nr. 689/J, vom  
9. Juli 1972, betreffend Verordnung nach § 33 Abs. 6 Weingesetz

Anfrage:

1. Wird die Verordnung nach § 33 Abs. 6 so rechtzeitig erlassen werden, daß sich die Weinproduzenten, bzw. die mit der Weinwirtschaft betrauten Personen darauf einstellen können?
2. Ist in der Verordnung eine Aufzeichnungspflicht, getrennt nach Sorten und Jahrgang, vorgesehen?
3. Wird die zu erlassende Verordnung eine Angleichung an das bisher geführte Kellerbuch ermöglichen?
4. Wird dem Wunsche der Weinproduzenten entsprochen werden, ein gemeinsames Kellerbuch für steuerliche und weingesetzliche Bestimmungen zu führen?

Antwort:

§ 33 Abs. 1 der Weingesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 60, verpflichtet Personen, die Wein, Keltertrauben, Traubenmost, Traubendicksaft oder Obstwein zukaufen und zum Verkauf bereithalten, verkaufen oder sonst in Verkehr setzen, zur Führung von Ein- und Ausgangsbüchern.

Gemäß § 33 Abs. 6 dieses Gesetzes hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die näheren Bestimmungen über die Führung dieser Bücher durch Verordnung zu erlassen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Mein Ressort hat den Entwurf einer Novelle zur Weinverordnung, in der die näheren Bestimmungen über die Führung der Ein- und Ausgangsbücher (allgemein "Kellerbuch" genannt) erlassen werden, bereits vorbereitet. Dieser Entwurf wird in nächster Zeit zur Begutachtung versendet werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird so festgelegt werden, daß sich die Betroffenen rechtzeitig auf die praktische Handhabung der neuen Bestimmungen einstellen können.

Zu 2.:

Es ist eine Regelung in Aussicht genommen, die es ermöglicht, die Richtigkeit gewählter Bezeichnungen (einschließlich Sorte und Jahrgang) an Hand des "Kellerbuches" nachzuweisen.

Zu 3. und 4.:

Unter Berücksichtigung der bisher üblichen Praxis wird eine möglichst einfache Form der Aufzeichnung angestrebt. Die Aufzeichnung für steuerliche Zwecke kann nicht in der Weinverordnung geregelt werden. Auf das verständliche Anliegen eines gemeinsamen Kellerbuches wird jedoch soweit wie möglich Bedacht genommen.

Der Bundesminister:

